

Satzung für die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Aitrang

vom 19.12.2022



Die Gemeinde Aitrang erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

§1 Widmung

- (1) Die Gemeinde Aitrang betreibt die Gemeindebücherei als öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient der schulischen, beruflichen und allgemeinen Aus- und Weiterbildung, der Information und Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger, sowie dem kulturellen Leben der Gemeinde.

§2 Benutzerkreis

- (1) Jeder Person ist im Rahmen dieser Satzung die Benutzung der Gemeindebücherei gestattet.
- (2) Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Abteilungen und Bestände besondere Anordnungen erlassen.
- (3) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit nach dem Bundesseuchengesetz auftritt, dürfen die Gemeindebücherei für die Dauer der Krankheit nicht benutzen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Jede Person meldet sich grundsätzlich persönlich an. Hierzu ist ein gültiger Lichtbildausweis mit

Wohnsitznachweis vorzuweisen. Mit der Anmeldung gilt die Einwilligung zur büchereisbezogenen Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten als erteilt.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

- (2) Nach der Anmeldung erhält die Person einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Jeder

Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich der Gemeindebücherei mitzuteilen.

- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Medien

Medien im Sinne der Bestimmungen dieser Satzung und der hierzu erlassenen Gebührensatzung sind Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, digitalen Medien und Datenträger und Spiele.

§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Ausleihe der Medien erfolgt in der Regel nur gegen Vorlage eines persönlich gültigen Benutzerausweises.
- (2) Die Leihfristen betragen für:

Bücher, Tonie-Boxen	4 Wochen
Hörbücher, Spiele und Tonies, CDs, DVDs, BluRay's	2 Wochen
Zeitschriften	1 Wochen
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf der Frist verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Ausgeliehene Medien können gegen kostenfrei vorbestellt werden.
- (5) Die Gemeindebücherei ist bei Bedarf berechtigt, entliehene Medien vorzeitig zurückzufordern.
- (6) Das Weiterverleihen von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

§ 6 Auswertiger Leihverkehr – Fernleihe

Druckwerke, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den auswertigen Leihverkehr (Fernleihe) oder Blockausleihe nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden.

§ 7 Behandlung der entliehenen Medien

- (1) Die benutzende Person verpflichtet sich, die entliehenen oder in den Räumen der Bücherei benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und diese vor Verlust, Beschädigung, Beschmutzung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Randvermerke und Unterstreichungen gelten als Beschädigung.
- (2) Jede Person hat den Zustand der übergebenen Medien zu prüfen und vorhandene Schäden oder fehlende Beilagen unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Meldung wird der ordnungsgemäße Zustand anerkannt.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist unverzüglich zu melden.
- (4) Entlehene audiovisuelle und digitale Medien dürfen nicht vervielfältigt werden. Die jeweils geltenden Gesetze zum Schutze des Urheberrechts sind zu beachten. Die entleihende Person ist zum Ersatz eines durch eine unerlaubte Vervielfältigung entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 8 Haftung

- (1) Für jede Beschädigung und jeden Verlust ist die entleihende Person schadenersatzpflichtig. Bei minderjährigen Personen haftet der gesetzliche Vertreter.
- (2) Art und Höhe der Schadenersatzleistung richten sich nach dem Grad der Beschädigung. Die Festsetzung erfolgt im jeweiligen Einzelfall durch die Büchereisleitung. Je nach Schadensumfang kann ein Wiederbeschaffungspreis oder, wenn nicht möglich, der ursprüngliche Kaufpreis verlangt werden.

Bei Beschädigung oder Verlust von Fernleihmedien bestimmt die entleihende Bücherei den Ersatzwert der Fernleihe. Diesen hat die entleihende Person zu tragen.

- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die im Ausweis eingetragene Person haftbar.
- (4) Mit der Verbuchung ist die entleihende Person bis zur Rückgabe für die entliehenen Medien verantwortlich.

§ 9 Gebühren

Anfallende Gebühren werden nach der Satzung über die Gebühren für die Gemeindebücherei der Gemeinde Aitrang erhoben.

§ 10 Hausordnung

- (1) Die Leitung der Gemeindebücherei, sowie die von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen üben das Hausrecht aus. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Jede Person hat sich in den Räumen der Gemeindebücherei so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden.
- (3) Rauchen ist in allen Benutzungsräumen nicht gestattet. Essen und Trinken ist während den üblichen Ausleihzeiten nicht gestattet. Ausnahmen sind Veranstaltungen in den Benutzungsräumen.
- (4) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen diese Satzung verstößt, kann von der Benutzung der Gemeindebücherei auf Zeit, bei besonders schweren Verstößen oder nach wiederholten Ausschlüssen auf Zeit, auch auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 12 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang und auf der Homepage der Bücherei und der Gemeinde bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten während der Ferien werden jeweils gesondert bekanntgegeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Bücherei vom 14.12.1994, zuletzt geändert durch 4. Änderung vom 10.11.2005, außer Kraft.

Aitrang, 19.12.2022
GEMEINDE AITRANG

Michael Hailand
Erster Bürgermeister